

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

44. Jahrgang

Braunschweig, den 29. Dezember 2017

Nr. 18

Inhalt	Seite
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung).....	75
Satzung für Einwohnerbefragungen nach § 35 NKomVG und nach § 93 Abs. 3 NKomVG (Einwohnerbefragungssatzung).....	76
Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO).....	77

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung  
in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung)  
vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 21. Dezember 2016, S. 98) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	<b>Straßenname</b>		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlieger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
<b>Bisher</b>	Achtermannstraße		IV		
<b>Neu</b>	Achtermannstraße	von Hainbergstraße bis Wurmbergstraße	IV		
<b>Neu</b>	Achtermannstraße	von Diestelbleek bis Hainbergstraße	V	Ü	
<b>Bisher</b>	Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Siegfriedstraße	IV		
<b>Neu</b>	Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Hildebrandstraße	IV		
<b>Bisher</b>	Bruchtorwall		22		
<b>Neu</b>	Bruchtorwall		16		
<b>Bisher</b>	Ekbertstraße		IV		
<b>Neu</b>	Ekbertstraße	von Cyriaksring bis Am Alten Bahnhof	IV		
<b>Neu</b>	Ekbertstraße	von Am Alten Bahnhof bis Theodor-Heuss-Straße	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Engelhardstraße		IV		
<b>Bisher</b>	Große Straße	ohne Teilstück von Teichstraße nach Osten	IV		
<b>Bisher</b>	Große Straße	ab Teichstraße nach Osten	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Große Straße		IV		
<b>Bisher</b>	Im Heidekamp	ohne Stichwege	IV		
<b>Neu</b>	Im Heidekamp	ohne Stichweg nach Südwesten	IV		

<b>Bisher</b>	Im Heidekamp	Stichwege	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Im Heidekamp	Stichweg nach Südwesten	IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Marienberger Straße		IV		
<b>Neu</b>	Marienberger Straße	ohne Stichstraße nach Süden	IV		
<b>Bisher</b>	Neudammstraße	von Hohbusch bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
<b>Neu</b>	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
<b>Neu</b>	Neuer Geiershagen		IV	Ü	
<b>Neu</b>	Schmitzstraße		IV		
<b>Neu</b>	Steinbrink	von Verbindungsweg zum Landeshuter Weg bis Broitzemer Steinberg	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Waller See		III		
<b>Bisher</b>	Zum Wiesental	von Lüderitzstraße bis einschl. Grundstück Nr. 3	IV		
<b>Neu</b>	Zum Wiesental	ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 und 2	IV		
<b>Bisher</b>	Zum Wiesental	von Wabenkamp bis einschl. Grundstück Nr. 2	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Zum Wiesental	Platz vor den Grundstücken Nr. 1 und 2	IV	Ü	

## Artikel II In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den 21. Dezember 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

### Satzung für Einwohnerbefragungen nach § 35 NKomVG und nach § 93 Abs. 3 NKomVG (Einwohnerbefragungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 35, 58 und 93 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Einwohnerbefragung

Der Rat kann in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner beschließen. Die Stadtbezirksräte können daneben in Angelegenheiten, deren Bedeutung über den jeweiligen Stadtbezirk nicht hinausgeht, eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner in dem Stadtbezirk beschließen. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

### § 2 Gegenstand der Befragung

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in einem gesonderten Durchführungsbeschluss darzustellen. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Stadtverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Stadtbezirksräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Stadt,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. den Jahresabschluss der Stadt und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),

7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
8. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder sittenwidrig sind.

### **§ 3 Teilnahmeberechtigung**

(1) Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet ihren Wohnsitz im Sinne des Melderechts haben. Hat eine Person mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist ihr Wohnsitz der Ort der Hauptwohnung.

(2) Die Stadt legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift an. Die Eintragung der Teilnehmereberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann nach Abstimmungsbezirken getrennt geführt werden und soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.

(3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnehmereberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

(4) Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.

(5) Das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

### **§ 4 Beantwortung der Fragen**

Zum Gegenstand der Befragung werden in dem Durchführungsbeschluss Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

### **§ 5 Verfahren**

(1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in dem Durchführungsbeschluss zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis geführt werden.

### **§ 6 Abstimmungsorgane**

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindegewählte/rin/der amtierende Gemeindegewählte/er und die amtierende stellvertretende Gemeindegewählte/rin/der amtierende stellvertretende Gemeindegewählte/er. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese nach den Regelungen des NKWG und der NKWO berufen.

### **§ 7 Bekanntmachungen und Feststellung des Ergebnisses**

Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Bürgerbefragungen nach § 22d NGO vom 6. März 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 13. März 2003) außer Kraft.

Braunschweig, den 20. Dezember 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Dezember 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat

### **Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Februar 2017 (Nds. GVBl. S.17), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

## § 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone I beträgt 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone II

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone II beträgt 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone III

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
usw.	
510 Min.	8,50 €

9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein 9,00 €

Die aufgeführten Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau.

## § 2

- (1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb der Okerumflut, vgl. Anlage.
- (2) Die Parkgebührenzone II umfasst den städtischen Parkplatz südlich des Gebäudes Willy-Brandt-Platz 4 - 7, vgl. Anlage.
- (3) Als Parkgebührenzone III gelten alle Straßen und Plätze im Stadtbezirk 132 - Viewegsgarten-Bebelhof, soweit sie nicht zur Parkgebührenzone I oder II gehören, vgl. Anlage.

## § 3

Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können bis 31. Dezember 2020 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis max. 3 Stunden kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Abs. 1 FZV oder mit einer Plakette nach § 9 a Abs. 4 FZV versehen sind oder ein gültiger Sonderparkausweis sichtbar ausgelegt ist. Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

## § 4

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 21. Juni 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 1. Juli 2016) außer Kraft.

Braunschweig, den 21. Dezember 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat





